

35. Zur Frage des Besitzes an Sachen, die ohne Wissen des Wohnungsinhabers einem Angehörigen des Hausstandes übergeben werden und so in die Wohnräume gelangen.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 2. Januar 1923 i. S. G. (Bekl.) w. S. (Kl.). VII 17/22.

I. Landgericht Göttingen. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin war mit dem anderwärts wohnhaften und nur besuchsweise im elterlichen Hause verkehrenden Sohne des Beklagten verlobt. Im August 1920 wurde die Verlobung aufgelöst. Die Klägerin, die sich eine Zeitlang im Hause des Beklagten aufgehalten hatte, verlangt mit der Klage die Herausgabe ihrer aus Bett- und Tischwäsche, Handtüchern usw. bestehenden Aussteuer, die im Hause des Beklagten zurückgeblieben ist, und die sie ihm zur Aufbewahrung übergeben haben will. Der Beklagte widersprach der Klage, da die Klägerin die streitigen Sachen nicht ihm, sondern seinem Sohn zur Aufbewahrung gegeben und für gewisse Aufwendungen verpfändet habe. Beide Vorinstanzen verurteilten den Beklagten gemäß dem Klageantrage. Seine Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat darin, daß die Klägerin beim Verlassen des Hauses des Beklagten ihre Aussteuer in einem Zimmer des Hauses zurückließ, den stillschweigenden Abschluß eines Verwahrungsvertrags zwischen den Parteien erblickt. Diese Annahme wird von der Revision mit Recht bekämpft. Denn es folgt aus diesem Sachverhalt allein noch nichts für den Willen des Beklagten, den Besitz an der Aussteuer für die Klägerin auszuüben, und noch weniger für seine Verpflichtung, die Aussteuer für die Klägerin zu verwahren. Ein Verwahrungsvertrag zwischen den Parteien könnte um so weniger als stillschweigend gewollt angesehen werden, wenn es zuträfe, was der Beklagte behauptet hatte, daß die Klägerin die Aussteuer seinem Sohn, in dessen Zimmer sie sich bereits befand, zur Verwahrung übergeben und für eine Schuld verpfändet habe. Denn daraus würde sich jedenfalls soviel ergeben, daß die Klägerin selbst den Abschluß eines Verwahrungsvertrags mit dem Beklagten gar nicht beabsichtigte. Aus dem Umstande, daß der Sohn über das Zimmer, das er bei seinen Besuchen im elterlichen Hause benutzte und das deshalb als „sein“ Zimmer galt, nicht verfügen konnte, das Verfügungsrecht vielmehr dem Beklagten als dem Besitzer des Hauses zustand, folgt keineswegs, wie das Berufungsgericht annimmt, daß er auch den Abschluß eines Verwahrungsvertrags über die in dem Zimmer befindlichen Sachen nicht

in eigenem Namen, sondern nur als Vertreter des Beklagten vornehmen konnte. Denn er war in der Lage, den unmittelbaren Besitz an den Sachen zu ergreifen und daran eine Aufbewahrungspflicht zu erfüllen, und zwar, wenn und solange er das Haus verließ, als mittelbaren Besitz durch Vermittelung seines Vaters, der dann die Sachen für ihn verwahrte. Im Hinblick auf die Möglichkeit unmittelbaren Besitzes war es ferner rechtlich nicht unmöglich, daß der Sohn des Beklagten den Pfandbesitz an der Aussteuer erlangte. Es ist nicht abzusehen, weshalb nicht z. B. eine Hausangestellte Gegenstände, die sie von dritter Seite erhält, und die sie in das von der Dienstherrschaft ihr zur Benutzung eingeräumte Zimmer mitnimmt oder in diesem Zimmer in Empfang nimmt, sollte zur Aufbewahrung übernehmen können, oder weshalb ihr die Gegenstände nicht sollten verpfändet werden können. Der Besitz einer Sache erfordert nicht, daß die Sache der Einwirkung Dritter völlig entzogen ist, oder daß die Zugänglichkeit des Raumes, in welchem sich die Sache befindet, für andere schließlich ausgeschlossen ist. Andererseits wird in Fällen der vorbezeichneten Art, wo nichts weiter vorliegt, als daß eine Sache in die Wohnräume ohne Wissen des Wohnungsinhabers gebracht worden ist, mangels jeglichen Beherrschungswillens von einem Besitze des Wohnungsinhabers an der Sache gar nicht die Rede sein können und noch weniger von der Annahme eines stillschweigend begründeten Verwahrungsvertrags. Hiernach muß das Berufungsurteil, da es auf unzutreffenden rechtlichen Erwägungen beruht, aufgehoben und die Sache, da die tatsächlichen Vorgänge noch weiter aufzuklären sind, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. . . .